

An das

Präsidium des Nationalrates

(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>)

An das Bundesministerium für Justiz

team.pr@bmj.gv.at

Wien, am 26. Mai 2024

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen
Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das
Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden
(Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN);**

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch) zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Einleitend ist festzuhalten, dass die sehr kurze Begutachtungsfrist für ein Reformvorhaben von dieser Tragweite nicht sachgerecht ist.

Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, womit Österreich seit 25.12.2022 in Verzug ist. Aus diesem Grund ist die Gesetzesinitiative grundsätzlich zu begrüßen.

Durch die Einführung neuer Instrumente der kollektiven Rechtsverfolgung und eines neuen Zuständigkeitstatbestandes kommen zusätzliche Agenden auf die österreichischen Gerichte zu. Dazu ist festzuhalten, dass die Personalanforderungsrechnung (PAR) für das Jahr 2023 schon jetzt einen Fehlstand von über 100 Richter:innen österreichweit ausweist, wobei zu berücksichtigen ist, dass die der PAR zugrundeliegenden Werte aufgrund der Veränderungen in den letzten Jahren ohnehin deutlich zu niedrig angesetzt sind. Zudem ist auch für das erste Quartal 2024 eine deutliche Anfallssteigerung bundesweit festzustellen und kamen – und kommen – durch neue Gesetzesvorhaben laufend zusätzliche Aufgaben dazu.

Dem Entwurf sind keine Annahmen über die Zahl und den Umfang der zu erwartenden (zusätzlichen) Verbandsklagen zu entnehmen. Tatsächlich fällt es schwer, den zu erwartenden Mehraufwand zu beziffern. Die vorgesehenen zwei zusätzlichen Planstellen für Richter:innen sind als zurückhaltende Annahme anzusehen, die jedenfalls eine zeitnahe Evaluierung nötig machen wird.

Im Übrigen wird den ausführlichen Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofs und des Handelsgerichts Wien beigetreten.

Der Vorschlag des Handelsgerichts Wien von der zwingenden Senatsbesetzung in erster Instanz bei Verbandsklagen auf Abhilfe abzusehen, wird hierbei angesichts – des oben aufgezeigten Fehlbestands an Planstellen für Richter:innen – ausdrücklich unterstützt.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident